



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat

vom 26.08.2009

Präambel

Auf Grund von § 43 der Sächsischen Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. Seite 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 102 (110)) sowie auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Nr. 9 der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 24. Juni 2009 gibt sich der Behindertenbeirat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Rechtsstellung und Zusammensetzung

- (1) Der Beirat wird beratend tätig und unterstützt den Kreistag und die Landkreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. In Ausübung seiner Tätigkeit ist der Behindertenbeirat unabhängig. Seine Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistages gewählt.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat

vom 26.08.2009

- (4) Dem Beirat gehören bis zu 16 Mitglieder an, von denen 6 Kreisräte und 10 sachkundige Bürger des Landkreises Sächsische Schweiz sein sollten (§ 10 Abs. 2 Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge).

- (5) Für den Behindertenbeirat ist der Beigeordnete des Geschäftsbereiches 2 - Gesundheit und Soziales - des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuständig.

§ 2 Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter die sie/ihn im Falle der Verhinderung vertreten.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der „Menschen mit Behinderungen“ gegenüber den Körperschaften innerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie in der Öffentlichkeit gegenüber allen Institutionen, die mit behinderungsrelevanten Angelegenheiten befasst sind, im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben der Gemeinschaft zu vertreten.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat

vom 26.08.2009

Dies bezieht sich insbesondere auf:

- Wahrnehmung, Förderung und Koordination der behindertenspezifischen Belange des Landkreises
- Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Initiativen
- Aufnahme von Kontakten und Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden
- Erstellen von Anträgen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen die „Menschen mit Behinderungen“ betreffend,
- Erarbeitung von Stellungnahmen vor Erlass allgemein gültiger Vorschriften (Satzungen, Richtlinien) sowie von Dienstvorschriften und Dienstanweisungen, die für „Menschen mit Behinderungen“ von Bedeutung sind
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Behindertenplanung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
- jährliche Berichterstattung zur Lage der „Menschen mit Behinderungen“ und der Tätigkeit des Beirates im Sozialausschuss des Kreistages
- Förderung der Umsetzung des Betreuungsrechts, so weit es „Menschen mit Behinderungen“ betrifft
- Angebote zur Beratung von „Menschen mit Behinderungen“ in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören
- Förderung der Integration von „Menschen mit Behinderungen“ in Kindergärten und Schulen, Schulplanung und Kindergartenplanung



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat

vom 26.08.2009

- Förderung und Beratung zu Konzeptionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung
 - Mitwirkung an Maßnahmen des Landkreises zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung „Menschen mit Behinderungen“
 - Förderung der Schaffung behindertengerechten Wohnraums
 - Vorschläge zu baulicher Gestaltung und technischer Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude
 - Beeinflussung der behindertengerechten Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglichen Flächen sowie der Freizeitstätten im Zusammenwirken mit den Behindertenbeiräten bzw. den Verwaltungen der Kommunen
 - Einflussnahme auf Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs
 - Hinweise zur Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten im Landkreis.
- (2) Der Behindertenbeirat wirkt mit in der „Landesarbeitsgemeinschaft der Sächsischen Behindertenbeauftragten“ sowie im „Sächsischen Landesbeirat für Behindertenfragen“ beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat

vom 26.08.2009

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Der Behindertenbeirat ist zu allen, die „Menschen mit Behinderungen“ betreffenden, Beratungsgegenständen der politischen Gremien und Planungen der Verwaltung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu hören und einzubeziehen. Die entsprechenden Beschlussvorlagen und Unterlagen sind dem Behindertenbeirat zu übersenden.

- (2) Der Behindertenbeirat hat das Recht, Anträge, Vorschläge und Empfehlungen in Angelegenheiten der „Menschen mit Behinderungen“ an die Verwaltung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und die Gremien des Kreistages zu richten.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die jeweilige Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden des Beirates im Zusammenwirken mit dem Beigeordneten des Geschäftsbereiches 2 - Gesundheit und Soziales - aufgestellt.

- (2) Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung kann der Beirat vor Eintritt in die



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat

vom 26.08.2009

Tagesordnung beschließen (§ 14 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).

- (3) Der Vorsitzende des Beirates kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich durch schriftlich auszugebende Nachträge erweitern (§ 14 Abs. 3 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).

§ 6 Einberufung der Sitzungen und Geschäftsgang

- (1) Der Beirat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen (§ 7 Abs. 7 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).
- (2) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, der Beirat soll jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen werden.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Beirat schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 8 Werktagen ein. Der Sitzungstag wird nicht mitgezählt. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegensteht (§ 7 Abs. 5 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat

vom 26.08.2009

(4) Der Geschäftsgang des Beirates verläuft regelmäßig in Anlehnung an § 16

Abs. 1 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Beratung der Tagesordnungspunkte,
4. Unterrichtung des Beirates über alle wichtigen, die Belange des Behindertenbeirates betreffenden Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben des Landkreises und seiner Verwaltung,
5. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere

enthalten:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. den Namen des Vorsitzenden,
3. die Zahl der anwesenden Mitglieder,
4. die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
5. die Tagesordnung, die behandelten Gegenstände und die wesentlichen Inhalte des Verlaufes der Sitzung,
6. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung,
7. die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat

vom 26.08.2009

Der Vorsitzende und jedes Mitglied können vor Wahrnehmung der Wortmeldung verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird (§ 23 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).

§ 7 Weitere Sitzungsteilnehmer

Der Beirat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen (§ 8 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).

§ 8 Arbeitsgruppen

Zu ausgewählten Problemen der Behindertenarbeit kann der Beirat aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden und sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Mitarbeit hinzuziehen.

§ 9 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich nach § 14 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO tätige Wahlberechtigte „Menschen mit Behinderungen“ haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Satzung über die



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat

vom 26.08.2009

Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger (§ 9 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).

- (2) Die Leistung ist abhängig von der Teilnahme an der Sitzung. Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in die Anwesenheitsliste oder durch Feststellung der Niederschrift (§ 8 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse). Verhinderungsgründe sind der Geschäftsstelle Kreistag schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dem Sozialausschuss des Kreistages, als zuständige Ausschuss, ist diese Geschäftsordnung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Kenntnisnahme des Sozialausschusses in Kraft.

Pirna, den 09.09.2009


A. Roloff

Vorsitzender des Behindertenbeirates

